

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Abt. Sicherheitsangelegenheiten
SG Veranstaltungs- und Versammlungsbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Sitz: Theaterstr. 11-15, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 4 88 59 05, -59 06 oder -59 22
E-Mail: auslaendervereine@dresden.de

Eingangsvermerk - Empfänger

Hinweis:
Bitte machen Sie die Angaben in deutscher Sprache.

Änderungsmitteilung und Auskunft

eines Ausländervereins

eines ausländischen Vereines

nach den §§ 19 bis 21 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 - VereinsGDV (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390)

1. Name des Vereins:

Name

und Anschrift:

Anschrift bisher

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

E-Mail

ggf. neue Anschrift

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort

E-Mail

2. Es werden folgende Änderungen mitgeteilt:

3. Bemerkungen:

Es wird versichert, daß die vorstehenden Auskünfte richtig und vollständig sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

a) jede Änderung von

- Namen, Sitz, Zweck und Satzung des Vereins,
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung berechtigten Personen und
- Angaben, in welchen Ländern der Verein Teilorganisationen hat

sowie die Auflösung des Vereins der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen ist;

b) eine Verweigerung, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nach § 21 Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. § 23 VereinsGDV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Ort, Datum

Unterschriften des Vorstandes oder der
Organisationsleiter der vertretungsberechtigten Mitglieder

Hinweis zum Datenschutz

Zweck der Datenerhebung ist die karteimäßige Erfassung aller Ausländervereine und ausländischen Vereine in Deutschland. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind bei Ausländervereinen die §§ 19 und 20 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts - VereinsGDV, bei ausländischen Vereinen der § 21 in Verbindung mit §§ 19 und 20 derselben Verordnung. Alle Angaben werden dem Bundesverwaltungsamt nach § 22 VereinsGDV übermittelt.

Bitte nicht ausfüllen
Bemerkungen der Behörde